

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXI.

Breslau, den 22. Mai 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da der § 36 der Instruction vom 26. September 1832 (Seite 34 des diesjährigen Amtsblatts) nur das Verfahren vorschreibt, welches bei Entlassung der Schiedsmänner auf dem Lande wegen begangener Pflichtwidrigkeiten beobachtet werden soll; so wird höherer Anweisung gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der schon gedachte § 36 auch auf die Schiedsmänner in den Städten Anwendung finden soll.

No. 32.
Betreffend die
Entlassung der
Schiedsmänner
in den
Städten.

Breslau den 14. Mai 1833.

I.

B e l o b u n g.

Am 22. April d. J. gerieth der Bauer-Guths-Besitzer Sturm mit Pferden und Wagen in der Nähe von Dhlau in den ausgetretenen stark angeschwollenen Dhlau-Fluß. Der Trompeter aus der dritten Eskadron, vierten-Husaren-Regiments, Gottlob Zedler und der Tischlermeister Hoffmann aus Dhlau stürzten sich, durch die herbeieilende Menge aufmerksam gemacht, die eigene Lebens-Gefahr nicht achtend, in den Fluß; ersterer rettete zuvörderst schwimmend den 2c. Sturm, sodann auch mit Hülfe des Hoffmann die beiden Pferde.

Diese menschenfreundliche edelmüthige That wird hiermit als Anerkennung des Verdienstes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. Mai 1833.

I.

Nachdem des Königs Majestät der evangelischen Gemeinde zu Klüppelberg im Regierungs-Bezirk Cöln, zur Aufbringung der Baukosten ihrer vor längerer Zeit abgebrannten Kirche, welche in Glaswipper neu aufgebaut werden soll, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte in allen Provinzen der Monarchie allergnädigst zu bewilligen geruht haben, da die kleine Gemeinde, welche gegenwärtig gar kein Lokal zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen besitzt und auf weiten und beschwerlichen Wegen in andern Kirchen Befriedigung ihres religiösen Bedürfnisses suchen muß, aus eigenen Mitteln die Kirche nicht wieder aufzubauen vermag; so werden in Folge Erlasses des Königlichen wirklichen Geheimen Rathes und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Herrn von Merckel Excellenz vom 5. d. M. die Königlichen Landrathlichen Aemter und die Herren Superintendenden unsres Regierungs-Bezirks so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch angewiesen, wegen Einsammlung dieser Collecte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Einwohnern das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Gaben sämmtlich binnen 8 Wochen an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse hieselbst, an welche solche einzusenden sind, abgeführt werden können. Die Einsendung dieser Gelder ist übrigens nach Anordnung unsrer im Amtsblatt pro 1832, Stück XXXIX, No. 92 erlassenen Verfügung vom 16. September 1832 zu bewirken.

Breslau, den 8. Mai 1833.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 37.
Wegen der von
den Beamten
zu leistenden
Caution.

Nach einem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers vom 1. April c. sollen Beamte, welchen Geld-Verwaltungen als Nebenamt übertragen sind, nur dann von der Cautions-Leistung frei seyn, wenn sie für ein solches Nebenamt keine besondere Remuneration erhalten. Erhalten sie aber eine Vergütung dafür, so ist der doppelte Betrag als Caution einzuzahlen.

Doch findet letzteres auf solche Beamten der Regel nach nicht Anwendung, welche Ausgabe-Fonds z. B. zu Bureau-Bedürfnissen, Schreibmaterialien u. s. w. gegen den Genuß einer Lantieme von den Ersparnissen verwalten, auch nicht auf Kanzlei-Diener, welche beiläufig Geldbriefe besorgen.

Dagegen müssen neu anzustellende Stempel-Receptoren Caution erlegen.

Hiernach haben sich sämmtliche Königliche Gerichts-Beörden zu achten.

Breslau, den 30. April 1833.

Reffort-Verhältnisse der einzelnen Abtheilungen des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Vom 1. Juni d. J. ab werden auf Grund höherer Anordnung folgende Reffort-Verhältnisse der verschiedenen Abtheilungen des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts eintreten:

I. Der Criminal-Senat bearbeitet die Memorialien-Vorträge in den Criminal- und físcalischen Untersuchungs-Sachen des Ober-Landes-Gerichts-Bezirks, in so weit dieselben nicht verfassungsmäßig den Unter-Gerichten überwiesen sind. Ihm sind die Inquisitoriate und Unter-Gerichte in Bezug auf Criminal- und físcalische Untersuchungen, so wie Injurien-Sachen untergeordnet.

Er erkennt

1. in erster Instanz

- a. in den bei der Civil-Deputation verhandelten Sachen; (confr. unten)
- b. in den zu seinem Reffort gehörigen Criminal- und físcalischen Sachen; und
- c. bestätigt die Erkenntnisse der Unter-Gerichte in Criminal-Sachen in den dazu geeigneten Fällen,

2. in zweiter Instanz

- A. in allen Injurien- und físcalischen Untersuchungs-Sachen, worin ein Unter-Gericht seines Bezirks erkannt hat,
- B. in allen Criminal-Sachen, in denen ein Unter-Gericht desselben Bezirks gesprochen hat, ohne daß es
 - a. einer Bestätigung des Criminal-Senats, oder
 - b. einer Special-Inquisition bedurfte.

In allen Injurien- und físcalischen Untersuchungs-Sachen, worin der Criminal-Senat zu erkennen hat, wird Er sich der Benennung:

Senat für Straf-Sachen des Königl. Ober-Landes-Gerichts bedienen.

II. Die Civil-Deputation für Bagatell- und schleunige Sachen wird einen besondern Theil des Criminal-Senats bilden.

Vor dieselben gehören alle Processe gegen Eximirte des Ober-Landesgerichtlichen Bezirks, worin es auf ein schleuniges Verfahren ankommt, namentlich:

- 1. Bagatell-Sachen bis 50 Rtlr. einschließlich
- 2. Wechsel- und Executiv-

3. Arrest=
4. Mercantil=
5. Possessorien=
6. Gefinde=
7. Injurien=
8. Alimenten= und
9. Pacht= und Mieths= Ermissions= Sachen.

Die Verfügungen dieser Abtheilung werden unter der Bezeichnung:
Civil-Deputation des Königl. Ober-Landes-Gerichts
erlassen.

Der Vortrag der Spruchsachen erfolgt im Criminal-Senat, und die Vollziehung der Ausfertigungen der Erkenntnisse für die Partheien geschieht durch den Präsidenten des Criminal-Senats oder dessen Stellvertreter.

Beschwerden über Verfügungen der Civil-Deputation werden im Criminal-Senate vorgetragen und von diesem erledigt. Dem Präsidenten des Letzteren steht die unmittelbare Aufsicht über die Civil-Deputation zu.

Sobald eine Sache durch Vergleich oder Erkenntniß beendet und die diesfälligen Ausfertigungen und Publikationen erfolgt sind, gebührt dem ersten Senate die weitere Behandlung der Sache in den folgenden Instanzen und stehen diesem die exekutivischen Verfügungen in denselben zu.

- III. Die Stellung und der Geschäftskreis des Ersten Senats und des Zweiten Senats erhalten durch vorstehende Bestimmungen die Beschränkung, daß
- a. von dem zweiten Senate die unter I. 2 bezeichneten Strafsachen in Abfassung der Erkenntnisse zweiter Instanz auf den Criminal-Senat, resp. den Senat für Strafsachen, übergegangen sind, und
 - b. aus dem in ausschließlicher Bearbeitung sämtlicher Civil-Concurs-Liquidations- und Subhastations-Prozeß-Sachen bestehenden Ressort des Ersten Senats, diejenigen Civil-Prozesse ausscheiden, welche nach II der Civil-Deputation überwiesen sind.

Indem von diesen Anordnungen die Untergerichte und das Publikum in Kenntniß gesetzt werden, wird zugleich die Bekanntmachung vom 15. Mai 1832, dahin wiederholt und modificirt, daß alle Schreiben, Vorstellungen und Berichte

1. in General-Angelegenheiten an das Ober-Landes-Gericht ohne Bezeichnung einer Abtheilung desselben

2. in Aufsichts-, Beschwerde-, Nachlaß- und Hypotheken-Sachen an den zweiten Senat,
3. in Vormundschafts-Angelegenheiten an das Pupillen-Collegium,
4. in Civil-, Concurß-, Liquidations- und Subhastations-Prozeß-Sachen an den Ersten Senat und resp. in den oben unter II bestimmten Angelegenheiten an die Civil-Deputation,
5. in Criminal- und fiskalischen Untersuchungs- und in Straf-Sachen an den Criminal-Senat resp. an den Senat für Straf-Sachen zu richten und zu adressiren sind.

Breslau, den 17. Mai 1833.

B e k a n n t m a c h u n g.

Bei den veränderten Verhältnissen der allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt tritt oft der Fall ein, daß die Königl. Kassen und die Kommissarien, welche in den Provinzen die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt besorgen, die zur Bezahlung der fälligen Wittwen-Pensionen nöthige Summe nicht in Gold, sondern größtentheils nur in Silbergeld vorräthig haben. Die Umwechselung mit dem normalmäßigen Agio von $13\frac{1}{2}$ proCent kann aber, sofern die Wittwen nicht selbst die Zahlung in Silbergeld mit diesem Agio-Sage annehmen wollen, nur bei der General-Wittwen-Kasse in Berlin, und zwar erst dann geschehen, wenn die Berechnungen der Provinzial-Kassen und Kommissarien, mit den Quittungen der Wittwen belegt, hier eingegangen und richtig befunden sind. Es müssen daher diejenigen Wittwen, welche die ihnen angebotene Zahlung in Silbergeld mit 4 Sgr. Agio auf den Thaler nicht annehmen wollen, entweder ihre Pensionen hier in Berlin auf der General-Wittwen-Kasse, es sey persönlich oder durch einen Mandatarius, gegen Abgabe der vorschriftsmäßigen Quittungen erheben, oder die Quittungen vorläufig ohne Bezahlung den Provinzial-Kassen und resp. den Kommissarien anvertrauen und so lange warten, bis darauf von hieraus die nöthigen Gold-Zuschüsse remittirt seyn werden, welches erst gegen den Schluß der Monate April und October geschehen kann. Indem die unterzeichnete General-Direction dieses den betreffenden Wittwen hierdurch bekannt macht, bringt sie ihnen zugleich in Erinnerung, daß dieselben kein Recht haben, die Zahlung der Pensionen an einem andern Orte, als hier auf der General-Wittwen-Kasse, zu verlangen, daß die Beforgung dieser Zahlungen durch Königl. Kassen und bestellte Kommissarien lediglich als eine Gunst für die Wittwen

zu betrachten ist, und daß die General-Wittwen-Kasse sich mit unmittelbaren Uebersendungen von Pensionen an die Wittwen durch die Post nicht befassen kann und wird.

Berlin, den 26. April 1833.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Berpflegung-Anstalt.

v. Bredow.

Graf v. d. Schulenburg.

Personalia.

Dem Herrn Kärsten v. Hasfeld auf Trachenberg Kärstl. Gnaden sind die Geschäfte eines Polizei-Distrikts-Commissarii im Militärischen Kr. übertragen worden.

Der Superintendent des Strehlenschen Kirchen-Kreises, Pastor Seeliger, als Superintendent der Delö'schen Diöcese ernannt.

Als unbesoldete Rathmänner anderweitig auf 6 Jahre bestätigt: Holabock in Münsterberg, Thater in Herrnsdorf; neu gewählt und bestätigt als solcher in Münsterberg der Kaufmann Janta.

Bermächtnisse.

Von der hieselbst verstorbenen verwittwet gewesenen Bahn geb. Wilkhäusen dem reformirten Armen-Hospital und der Armen-Berpflegung hieselbst, jeder Anstalt 10 Rthl.

20 Rthl.

Der zu Peteröwalbau, Reichenbachschen Kreises, verstorbene Pastor primarius Seybold, der dortigen evangelischen Schut-Casse

30 Rthl.

Die verwittwete Pastor Bohrmann zu Herrmannsdorf hat der evangelischen Kirche zu Döbendorf, Strehlenschen Kreises, einen silbernen Reich nebst Patene geschenkt.

Neue Pöden-Ausbrüche.

In Raake, Nieder-Mühlatschütz und Kollmühle, Kreis Delö; Ober-Schreibendorf, Kr. Strehlen; Heidewitzken, Kr. Trebnitz; Heidau, Kr. Striegau; Eschlesien, Kr. Wohlau.